

Stadt Bielefeld, Stadtbezirk Mitte

**Neuaufstellung:
Bebauungsplan Nr. II/1/57.00 „Albert-Schweitzer-Straße“**

Artenschutzprüfung (ASP) Abschätzung der Erheblichkeit geplanter Eingriffe für die „planungsrelevanten Arten“

**Auftraggeber: Stadt Bielefeld
Der Oberbürgermeister**

**Verfasser: Büro für Landschaftsplanung
Dipl.-Ing. (TU) Hans Lutermann
Zum Freien Stuhl 94, 33397 Rietberg
Fon: 02944/978514-0, Fax: -5
E-Mail: hanslutermann@gmx.de**

April 2011

Artenschutzprüfung (ASP) zum Bebauungsplan Nr. II/1/57.00 „Albert-Schweitzer Straße“

Veranlassung / rechtliche Grundlagen

Die Stadt Bielefeld, Stadtbezirk Mitte plant die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. II/1/57.00 „Albert-Schweitzer-Straße“ beiderseits der Albert-Schweitzer-Straße zwischen der Drögestraße im Norden, Lauestraße bzw. Carlmeyerstraße im Westen und der Jöllenbecker Straße auf der Ostseite. Planungsziel ist für den mittleren und südlichen Bereich die Anpassung an die Vorhaben der ansässigen Baugenossenschaft, inkl. Abriss der vorhandenen Bebauung und Neubau, für den Nordteil lediglich die bestandsorientierte Fortschreibung der vorhandenen Bebauung. Dabei bleibt die bisherige Festsetzung als Wohn- und Mischgebiet sowie die städtebauliche Situation und Gliederung beibehalten. Lediglich im Südteil werden die Verkehrsflächen für die Albert-Schweitzer-Straße reduziert.

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom März 2002 (zuletzt geändert am 01.03.2010) hat zu einer wesentlichen Aufwertung des gesetzlichen Artenschutzes geführt¹: Abweichend von der Eingriffsregelung ist der Artenschutz auch bei nicht erstmaligen Eingriffen zu berücksichtigen. Die Belange des Artenschutzes sind zudem der Abwägung nicht zugänglich. Der Bebauungsplan selbst bildet keinen Eingriff. Dennoch obliegt es dem Plangeber, zu prüfen, ob der Plan mit seinen Festsetzungen vollziehbar ist oder ob den konkreten Baumaßnahmen artenschutzrechtliche Bedenken entgegengesetzt werden könnten.

Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es u.a. verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten zu verletzen oder zu töten, ihre Entwicklungsformen zu entnehmen oder zu zerstören (Nr. 1), sie erheblich zu stören (Nr. 2) oder ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu entnehmen oder zu zerstören (Nr.3). Hierbei wird allerdings ein populationsbezogener Ansatz verfolgt. Eine erhebliche Störung liegt nur vor, soweit „sich durch die Störung der Erhaltungszustands der lokalen Population einer Art verschlechtert“ (§ 44 (1) Nr. 2). Für die Bauleitplanung gilt, dass ein Verstoß gegen die v.g. Verbote nicht vorliegt, „soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff und Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden“ (§ 44 (5) BNatSchG).

Entsprechend kann z.B. nicht bereits der Verlust einer einzelnen Brutstätte die Planung behindern. Es ist vielmehr zu prüfen, inwieweit diese Beeinträchtigung zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der betreffenden Art führt. Hierbei können auch geplante Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt werden.

¹ KIEL, E.-F.: Artenschutz in Fachplanungen; LÖBF-Mitteilungen Nr. 1/2005, S. 12-17, Recklinghausen 2005

Eine Ausnahme von den v.g. Verboten kann zugelassen werden „im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, (...) der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt“ (§ 45 (7) Nr. 4, BNatSchG) oder „aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art“ (Nr. 5). „Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert“ (§ 45(7) BNatSchG). Zudem kann „von den Verboten des (...) § 44 (...) auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde“ (§ 67 (2) BNatSchG).

In der ASP ist entsprechend zu prüfen, ob die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG unter dem Gesichtspunkt Erhaltungszustand der lokalen Population bzw. der ökologischen Funktion der potentiell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die mit dem B-Plan „Albert-Schweitzer-Straße“ vorbereiteten Projekte erfüllt sind, unter Einbeziehung des räumlichen Zusammenhangs und eventueller Kompensationsmaßnahmen. Ggf. ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme (§ 45(7) BNatSchG) bzw. eine Befreiungen (§ 67(2) BNatSchG) gegeben sind.

Bei der Bewertung wird zwischen den streng und besonders geschützten Arten differenziert, bei letzteren zudem zwischen den europarechtlich und nur national geschützten Arten. Entsprechend ergibt sich eine Liste der so genannten „planungsrelevanten Arten“², für die ggf. die v.g. Bewertung durchzuführen ist.

Datengrundlage / Vorgehen

Für die vorliegende Bewertung wurde keine aktuelle Kartierung durchgeführt. Die Prüfung erfolgt nach der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung“³ und auf Grundlage der im Internet verfügbaren Daten der LANUV.^{4 5}

Die Handlungsempfehlung sieht ein 3-stufiges Verfahren vor mit

- I. Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren),
- II. ggf. vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände,
- III. ggf. Ausnahmeverfahren.

Für die Stufe I erfolgt eine Internetabfrage bezogen auf das Arteninventar für das Mess-tischblatt (MTB) Nr. 3917 „Bielefeld“, differenziert nach den im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen. Für die so ermittelten, planungsrelevanten Arten werden tabellarisch ihre jeweiligen Lebensraumansprüche mit den vor Ort gegebenen Standortbedingungen verglichen (vgl. Anhang). Die speziellen Habitatansprüche werden nach KIEL 2007⁶ ermittelt.

² Landesanstalt für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz (LANUV-NRW), ehemals Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW (LÖBF), 2005: Natur und Landschaft in Nordrhein-Westfalen 2005, in: LÖBF-Mittellungen 4/2005, S.43; Recklinghausen 2005

³ Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW: Gemeinsame Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“, 22.12.2010

⁴ www.lanuv.nrw.de

⁵ www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de

⁶ KIEL, E.-F. 2007: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen; Hrsg.: Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW; Düsseldorf

Von einer potentiellen Beeinträchtigung wird ausgegangen, wenn die individuellen Lebensraumsprüche mit den örtlichen Gegebenheiten in wesentlichen Teilen übereinstimmen. Im Zweifelsfalle ist für einzelne potentiell betroffene Arten zusätzlich ein Artenschutzprotokoll (KIEL 2007) zu erstellen.

Bestand / aktuelle Nutzung

Das Plangebiet liegt innerhalb der i.d.R. stark verdichteten städtischen Bebauung im Bielefelder Stadtteil Gellershagen. Größere innerstädtische Grünflächen sind die Parkanlagen am Schlosshofbach, etwa 200 m nördlich hinter einer weitgehend geschlossenen Bebauung entlang der Drögestraße sowie ebenfalls durch dichte Bebauung abgeschirmt der Nordpark etwa 300 m östlich. Der Bielefelder Stadtwald erstreckt sich etwa 1,5 km westlich auf dem Osning-Höhenzug.

Der nördliche Teilbereich des Plangebiets weist eine zwei- bis dreigeschossige Wohn- und Mischbebauung auf. Die Gebäude wurden i.W. in der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts erbaut. Neben zwei großflächig als Parkplatz oder Werkhof versiegelten Flächen sind die Freiflächen regelmäßig intensiv genutzt als typische Zier- und Nutzgärten mit Rasen, einem Teich, Beeten, Hecken (geschnitten und ungeschnitten), Koniferen und Ziergehölzen, wenigen älteren Obstbäumen sowie Einzelbäumen und kleineren Baumgruppen mit Fichte, Birke, Hainbuche, Ahorn u.ä.. Der Stammdurchmesser der Bäume beträgt abgesehen von einzelnen Obstbäumen unter 30 cm.

Eine Bauzeile unmittelbar nördlich angrenzend an die Albert-Schweitzer-Straße wurde bereits abgebrochen, die Grundstücke wurden frei geräumt. Zustand und Struktur der vormaligen Bebauung und der Freiflächen haben weitgehend dem vor beschriebenen Teilbereich entsprochen.

Auf dem Fahrbahnteiler der Albert-Schweitzer-Straße stockt eine kurze Baumreihe mit jungen Eichen. Sonstige straßenbegleitende Grünflächen fehlen weitgehend. Südseitig der Straße liegt der geschlossene Baukörper der Verwaltung einer Wohnungsbaugenossenschaft. Die dortigen Freiflächen sind ebenfalls naturfern gestaltet mit Rasen, niedrigen Bodendeckern und drei Einzelbäumen.

Artenschutzprüfung

Nach der Liste der „planungsrelevanten Arten“ in NRW für das Messtischblatt (MTB) 3917 „Bielefeld“ bieten die im Plangebiet vorhandenen Biototypen *Gärten/Parkanlagen/Siedlungsgärten* sowie *Gebäude* potentiell geeignete Lebensräume für 14 Fledermaus-, 2 Amphibien-, 1 Reptilienart und 17 Vogelarten, soweit sie zu den „planungsrelevanten Arten“ gerechnet werden. Tabellarisch werden die Lebensraumsprüche dieser Arten mit dem Biotopangebot vor Ort verglichen (vgl. Anhang). Ergeben sich hieraus im Einzelfall Hinweise auf konkrete Vorkommen im Plangebiet und eine potentiell erhebliche Beeinträchtigung, ist für die betreffenden Arten eine artenschutzrechtliche Einzelbewertung vorzunehmen.

Mögliche Wirkfaktoren in Folge der vorliegenden Planung sind:

- der Abbruch alter Gebäude,
- der massive Rückschnitt oder die Beseitigung von Vegetationsbeständen,
- die Neuerrichtung von großen baulichen Anlagen und Zuwegungen,
- die Überbauung oder Fragmentierung von Lebensräumen,

- die Veränderung der Bodenoberfläche sowie
- die Beeinträchtigung durch Lärm, Schadstoffe etc.

Die Gehölze und sonstigen Vegetationsstrukturen sind wenig strukturiert, jeweils kleinflächig, weit überwiegend relativ jung und intensiv gepflegt. Besondere Biotopstrukturen wie dichte Gebüsche oder Baumhöhlen und Spalten als Brutbiotop für Vögel oder Wochenstube für Fledermäuse konnten sich nicht ausbilden. Der vorhandene Teich ist nach Größe und Gestaltung für Amphibien ungeeignet. Zudem sind die Grünflächen durch eine annähernd geschlossene Bebauung gegenüber dem ähnlich strukturierten Umfeld abgeschirmt. Sie unterliegen starken Störeinflüssen durch intensive Nutzung und umgebende Straßen. Die Gebäude sind vergleichsweise jung, i.d.R. im guten baulichen Zustand und sie unterliegen einer regelmäßigen Instandhaltung. Sie weisen keine Nischen, offene Dachböden oder feuchte Keller auf.

Entsprechend hat die überschlägliche Prüfung keine Hinweise auf tatsächliche Vorkommen der im Bereich des Messtischblattes Nr. 3917 potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten ergeben. Das Vorhandensein von für diese Arten notwendigen Biotopstrukturen kann ausgeschlossen werden. Eine Nutzung ist, wenn überhaupt, nur als Teillebensraum zur Jagd und Nahrungssuche anzunehmen. Brutvorkommen von Vögeln sind nur für die relativ toleranten, so genannten Allerweltsarten zu erwarten. Sollten dennoch Vorkommen der planungsrelevanten Arten bestehen, so wird es sich um angepasste Individuen handeln, die sich an die naturferne und störungsintensive Umgebung gewöhnt haben. Für diese Tiere bestehen im Umfeld mindestens gleichwertige Ausweichlebensräume im ausreichenden Umfang.

Eine erhebliche Beeinträchtigung örtlicher Populationen durch Störung, Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten oder durch Verletzung und Tötung von Individuen kann ausgeschlossen werden. Die ökologischen Funktion potentiell betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt unter Einbeziehung des räumlichen Zusammenhangs erhalten.

Ebenso wenig werden nicht ersetzbare Biotope zerstört.

Die Artenschutzprüfung kann mit der Stufe 1: Vorprüfung abgeschlossen werden. Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Die Planung ist unter artenschutzrechtlichen Aspekten vollziehbar.

Auch kann bei der Größe und Struktur des Plangebiets sowie bei Art und Umfang der zu erwartenden Eingriffe eine erhebliche Beeinträchtigung von sonstigen, nur national geschützten Vogelarten ausgeschlossen werden. Auch für diese Arten sind mindestens gleichwertige Lebensräume und Biotopstrukturen als Ausweichräume im Umfeld ausreichend vorhanden.

Aufgestellt: Rietberg / Bielefeld, im April 2011

Anhang:

Planungsrelevante Tierarten im Bereich Messtischblatt 3917, Bielefeld

Tabelle: Abschätzung der Betroffenheit der im B-Plangebiet Nr. II/1/57.00 (MTB 3917) potentiell vorkommenden, besonders und streng geschützten Tierarten (planungsrelevante Arten)

Art	Lebensraumansprüche *	im Plan- gebiet gegeben	potentiell beein- trächtigt	Protokoll erforder- lich **
Säugetiere				
Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus)	Sommerquartier: typische Gebäudefledermaus, in Spalten und Hohlräumen (D - 6,5 km)	nein	nein	nein
	Jagdrevier: offene und halboffene Landschaften mit Grünland und Gehölzstrukturen, Waldränder, Gewässer, auch Parks und Gärten, unter Straßenlaternen	nein	nein	
	Winterquartier: trockene, frostfreie Spalten in Gebäuden, Bäumen, Felsen, Stollen, Höhlen	nein	nein	
Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii)	Sommerquartier: große, mehrschichtige, tw. feuchte Laub-Mischwälder, hoher Altholzanteil (D -1,5 km***)	nein	nein	nein
	Jagdrevier: Wälder wie vor, seltener parkartige Offenlandbereiche, Gärten, Streuobstwiesen	nein	nein	
	Winterquartier: feuchte Höhlen, Stollen, Brunnen, Keller, auch Baumhöhlen,	nein	nein	
Große Bartfledermaus (Myotis brandtii)	Sommerquartier: Gebäude in strukturreicher Landschaft, hoher Wald-/Gewässeranteil (D > 10 km)	nein	nein	nein
	Jagdrevier: Laubwald mit lückiger Strauchschicht und Gewässern, Offenlandschaften mit linienhaften Gehölzen, Gewässern, Gärten, in Viehställen	nein	nein	
	Winterquartier: luftfeuchte Höhlen, Stollen, Keller	nein	nein	
Teichfledermaus (Myotis dasycneme)	Sommerquartier: alte Gebäude in halboffenen, gewässerreichen Landschaften, in Spalten und Hohlräumen, auf Dachböden (D -15 km)	nein	nein	nein
	Jagdrevier: große stehende oder langsam fließende Gewässer, auch flache Uferpartien, Waldränder	nein	nein	
	Winterquartier: spaltenreiche, unterirdische, frostfreie, luftfeuchte Höhlen, Stollen, Brunnen, Eiskeller	nein	nein	
Wasserfledermaus (Myotis daubentonii)	Sommerquartier: strukturreiche Landschaften mit hohem Gewässer- und Waldanteil (D - 8 km)	nein	nein	nein
	Jagdrevier: offene Wasserflächen stehender oder langsam fließender Gewässer mit Ufergehölzen	nein	nein	
	Winterquartier: große, frostfreie u. luftfeuchte Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen, Eiskeller	nein	nein	
Großes Mausohr (Myotis myotis)	Sommerquartier: Gebäude in strukturreicher Landschaft, hoher Wald-/ Gewässeranteil (D -25 km)	nein	nein	nein
	Jagdrevier: alte Waldgebiete mit geringer Kraut- und Strauchschicht, auch kurzrasiges Grünland	nein	nein	
	Winterquartier: luftfeuchte, frostfreie Höhlen, Stollen, Keller etc.	nein	nein	
Kleine Bartfledermaus (Myotis mystacinus)	Sommerquartier: Gebäude in strukturreicher Landschaft mit kleineren Fließgewässern (D - 2,8 km)	nein	nein	nein
	Jagdrevier: linienhafte Strukturelemente, Bäche, Waldränder, Hecken, selt. Wälder, Parks, Gärten	nein	nein	
	Winterquartier: luftfeuchte, frostfreie Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen, Keller etc., unter Brücken	nein	nein	
Fransenfledermaus (Myotis nattereri)	Sommerquartier: lichte, unterholzreiche Laubwälder mit hohem Alt- und Totholzanteil (D - 1,5 km)	nein	nein	nein
	Jagdrevier: Wälder und reich strukturierte Parklandschaften mit Bäumen, Hecken, Wiesen, Gewässer	nein	nein	
	Winterquartier: luftfeuchte und frostfreie Stollen, Brunnen, Keller, spaltenreiche Höhlen,	nein	nein	

Tabelle: planungsrelevante Tierarten im B-Plangebiet Nr. II/1/57.00 (MTB 3917)				Seite 2
Art	Lebensraumansprüche *	im Plan- gebiet gegeben	potentiell beein- trächtigt	Protokoll erforder- lich **
Säugetiere				
Kleiner Abendsegler (Nyctalus leisleri)	Sommerquartier: Waldfledermaus - Baumhöhlen und -spalten, Nistkästen in wald- und struktur- reichen Parklandschaften (D > 10 km)	nein	nein	nein
	Jagdrevier: Wälder mit Lichtungen, Wegen etc. auch über Grünland, an Hecken und Gewässern	nein	nein	
	Winterquartier: Baumhöhlen, Spalten und Hohlräume an und in Gebäuden, Fledermauskästen	nein	nein	
Großer Abendsegler (Nyctalus noctula)	Sommerquartier: Wälder und Parklandschaften mit Baumhöhlen (D > 10 km)	nein	nein	nein
	Jagdrevier: in großer Höhe über offenen Lebensräumen, gr. Wasser- oder Agrarflächen, Wälder	nein	nein	
	Winterquartier: große Baumhöhlen, selten Spalten in Gebäuden, Felsen oder Brücken	nein	nein	
Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii)	Sommerquartier: strukturreiche Landschaft mit hohem Gewässer-/ Waldanteil, Auwälder (D -7 km)	nein	nein	nein
	Jagdrevier: insektenreiche Waldränder, Gewässerufer, Feuchtgebiete in Wäldern	nein	nein	
	Winterquartier: Spalten und Hohlräume an Bäumen und Gebäuden außerhalb NRW	nein	nein	
Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)	Sommerquartier: Gebäude in strukturreich. Landschaften und Siedlungsbereichen (D - 2,5 km)	nein	nein	nein
	Jagdrevier: Gewässer, Kleingehölze, lichter Wald, Siedlungen mit parkartigen Gehölzbeständen	nein	nein	
	Winterquartier: frostfreie Spalten in und an Gebäuden, Felsspalten, Keller, Stollen	nein	nein	
Braunes Langohr (Plecotus auritus)	Sommerquartier: unterholzreicher, lichter Laub- u. Nadelwald mit zahlreich Baumhöhlen (D -3 km)	nein	nein	nein
	Jagdrevier: wie vor, auch strukturreiche Wiesen und Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen	nein	nein	
	Winterquartier: Baumhöhlen, Felsspalten, Gebäude, Bunker, Keller, Stollen	nein	nein	
Zweifarb- fledermaus (Vespertilio murinus)	Sommerquartier: felsreiche Waldgebiete, ersatzweise Gebäude	ja	nein	nein
	Jagdrevier: strukturreiche Landschaft mit Grünland, hoher Gewässer-/ Waldanteil, siedlungsnah	nein	nein	
	Winterquartier: Gebäude mit offenen Nischen und Spalten, Felsspalten, Steinbrüche	nein	nein	
Amphibien				
Kleiner Wasserfrosch (Rana lessonae)	Lebensraum: Erlenbruchwälder, Moore, feuchte Heiden, Wiesen, gewässerreiche Waldgebiete	nein	nein	nein
	Laichbiotop: kleinere, nährstoffarme, vegetationsreiche, sonnenexponierte, fischfreie Gewässer	nein	nein	
Kammolch (Triturus cristatus)	Lebensraum: Niederungslandschaften, feuchte Wälder und Gehölze nahe der Laichgewässer	nein	nein	nein
	Laichbiotop: vegetationsreiche, wenig beschattete Stillgewässer, Auegewässer, Sekundärbiotope	nein	nein	

Tabelle: planungsrelevante Tierarten im B-Plangebiet Nr. II/1/57.00 (MTB 3917)				Seite 3
Art	Lebensraumansprüche *	im Plan- gebiet gegeben	potentiell beein- trächtigt	Protokoll erforder- lich **
Reptilien				
Zauneidechse (Lacerta agilis)	Lebensraum: kleinräumig strukturierte, tw. vegetationsfreie und grasige Flächen, Gehölze, Hochstaudenfluren mit feucht-sandigem Substrat	nein	nein	nein
	Laichplatz: voll besonnte, vegetationsfreie Fläche	nein	nein	
Vögel				
Habicht (Accipiter gentilis)	Lebensraum: Kulturlandschaften mit wechselnd Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen	nein	nein	nein
	Brutbiotop: Wälder mit altem Baumbestand, Horst in hohen Bäumen (in 14 bis 28 m Höhe)	nein	nein	
Sperber (Accipiter nisus)	Lebensraum: großräumige, struktur- und gehölzreiche Kultur- und Parklandschaften	nein	nein	nein
	Brutbiotop: störungsarme, ältere Nadelbaumbestände mit freiem Anflug	nein	nein	
Eisvogel (Alcedo atthis)	Lebensraum: naturnahe Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern	nein	nein	nein
	Jagdrevier: kleinfischreiche, klare Still- und Fließgewässer mit geeigneten Ansitzen	nein	nein	
	Brutbiotop: vegetationsfreie Steilwände, auch Wurzelteller umgestürzter Bäume	nein	nein	
Graureiher (Ardea cinerea)	Lebensraum: störungsarme Kulturlandschaft mit frischem bis feuchtem Grün- oder Ackerland	nein	nein	nein
	Brutplatz: Koloniebrüter auf Horstbäumen (v.a. Fichten, Kiefern, Lärchen)	nein	nein	
Waldohreule (Asio otus)	Lebensraum: halboffene, gehölzreiche Parklandschaften, Parks und Grünanlagen	nein	nein	nein
	Jagdrevier: Waldlichtungen, Waldränder, strukturreiche Agrarflächen mit Kleinsäugerbestand	nein	nein	
Saatkrähe (Corvus frugilegus)	Lebensraum: waldreiche Mittelgebirge mit hoher Wildtierdichte; Nest in lichten Baumbeständen	nein	nein	nein
Mehlschwalbe (Delichon urbica)	Lebensraum: brutplatznahe insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften (mit Lehm)	nein	nein	nein
	Brutbiotop: Lehmester an Außenwänden freistehender, mehrstöckiger Einzelgebäude	nein	nein	
Kleinspecht (Dryobates minor)	Lebensraum: lichte Laub- und Mischwälder, Auenwälder, feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit Alt- und Totholz sowie alte, strukturreiche Parkanlagen, Villengärten und Obstgärten	nein	nein	nein
Wanderfalke (Falco peregrinus)	Lebensraum: ursprünglich Felslandschaften der Mittelgebirge, heute in "Industriellandschaften"	nein	nein	nein
	Brutplatz: typischer Fels- und Nischenbrüter, auch an hohen Gebäuden, z.B. Schornsteine, Kirchen	nein	nein	
Turmfalke (Falco tinnunculus)	Lebensraum: offene, strukturreiche Kulturlandschaften, oft in Siedlungsnähe, auch Städte	nein	nein	nein
	Jagdrevier: großflächig Dauergrünland, Äcker und Brachen mit ausreichendem Kleinsäugerbestand	nein	nein	
	Brutbiotop: störungsarme Nischen und Halbhöhlen in Felswänden und hohen Gebäuden	nein	nein	
Rauchschwalbe (Hirundo rustica)	Lebensraum: extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaften mit geringem Verstädterungsgrad	nein	nein	nein
	Brutbiotop: landwirtschaftlich genutzte Gebäude mit Viehhaltung	nein	nein	

Tabelle: planungsrelevante Tierarten im B-Plangebiet Nr. II/1/57.00 (MTB 3917)				Seite 4
Art	Lebensraumansprüche *	im Plan- gebiet gegeben	potentiell beein- trächtigt	Protokoll erforder- lich **
Vögel				
Nachtigall (Luscinia megarhynchos)	Lebensraum: gebüschreiche Waldränder, Feldgehölze, Gebüsch, Hecken mit ausgeprägter Krautschicht in der Nähe von Gewässern und Feuchtgebieten oder Auen	nein	nein	nein
Rebhuhn (Perdix perdix)	Lebensraum: offene, reich strukturierte, extensiv genutzte Agrarlandschaften mit ausgeprägten Randstreifen, unbefest. Wege, Raine, Brachen	nein	nein	nein
Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus)	Lebensraum: reich strukturierte Dorflandschaften mit alten Obstwiesen, heute überwiegend in größeren Heidegebieten und Kiefernwäldern	nein	nein	nein
	Brutplatz: Halbhöhlen in alten Obstbäumen oder Kopfweiden	nein	nein	
Turteltaube (Streptopelia turtur)	Lebensraum: offene bis halboffene, strukturreiche Parklandschaften mit Wechsel von Agrarflächen und Gehölzen, Siedlungsbereiche mit verwilderten Gärten, größere Obstgärten, Parks, Friedhöfe	nein	nein	nein
Waldkauz (Strix aluco)	Lebensraum: mit Altgehölzen reich strukturierte Kulturlandschaften mit gutem Nahrungsangebot	nein	nein	nein
	Brutbiotop: störungsarme Baumhöhlen, Nisthilfen, Dachböden, Kirchtürme	nein	nein	
Schleiereule (Tyto alba)	Lebensraum: halboffene Landschaft in Kontakt zu ländl. Siedlungen mit Wiesen, Gräben, Wegraine	nein	nein	nein
	Brutbiotop: störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden mit freiem Anflug	nein	nein	

* Angaben aus: KIEL, E.-F. 2007: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen; Hrsg.: Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW; Düsseldorf

** Sollte eine Beeinträchtigung der Art bzw. der örtlichen Population durch Abgleich der speziellen Biotopansprüche der Art mit den vor Ort gegebenen Lebensraumbedingungen nicht auszuschließen sein, ist eine eingehendere artenschutzrechtliche Prüfung durch Erstellung eines Protokolls gemäß v.g. Literatur (S. 256) durchzuführen.

*** D = mögliche Distanz zwischen Sommerquartier (Wochenstube) und Jagdrevier